



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 – UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 02.09.2022

Name Bernd Haller

Durchwahl 0721 926-7539

Aktenzeichen 52-8932

(Bitte bei Antwort angeben)

An
LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützingen Straße 16
75433 Maulbronn

**Auswirkungen wasserrechtlicher Vorschriften auf bestehende Wasserschutzgebiete
und Verordnungen in Pforzheim und im Enzkreis**

Sehr geehrter Herr Walter,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.08.2022. Nachfolgend sind wir auf Ihre Fragen eingegangen. Zur besseren Zuordnung sind wir bei der von Ihnen gewählten Einteilung in Themenbereiche geblieben.

Themenbereich 1

Im Bereich des Wasserrechts liegt die Kompetenz zum Erlass von Gesetzen sowohl beim Bund als auch bei den Ländern. Es handelt sich um einen Fall der konkurrierenden Gesetzgebung, Art. 72 und Art. 74 Nr. 32 Grundgesetz. Der Bund kann im Bereich des Wasserrechts gesetzgeberisch tätig werden – was er mit dem Wasserhaushaltsgesetz auch getan hat – allerdings haben die Bundesländer nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 Grundgesetz das Recht, hiervon abweichende Regelungen zu erlassen. Eine Ausnahme besteht hierbei für den Bereich der stoff- und anlagenbezogenen Regelungen. In diesem Bereich dürften die Bundesländer kein vom Bundesrecht abweichendes Landesrecht erlassen.

Für unter der Geltung des „alten“ Wassergesetzes erlassene Schutzgebietsverordnungen gilt folgendes: Nach der Übergangsregelung des § 128 Abs. 4 Wassergesetz BW gelten

Verordnungen, die aufgrund der im „alten“ Wassergesetz Baden-Württemberg enthaltenen Ermächtigung zum Erlass derartiger Verordnung erlassen wurden, weiter. Das heißt, diese Verordnungen verlieren nicht ihre Gültigkeit, obwohl ihre Ermächtigungsgrundlage mit dem Inkrafttreten des aktuell geltenden Wassergesetzes BW, mit dem automatisch das vorherige Wassergesetz BW seine Gültigkeit verloren hat, aufgehoben wurde. Damit ist aber keine Aussage zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage getroffen, inwieweit Schutzgebietsverordnungen, deren Inhalt mit aktuellen Gesetzen oder übergeordneten Rechtsverordnung im Widerspruch steht, Gültigkeit beanspruchen können. Insoweit gilt der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass Rechtsverordnungen immer mit übergeordnetem Recht in Einklang stehen müssen. Steht die Verordnung zum Zeitpunkt ihres Erlasses mit übergeordnetem Recht in Einklang, führt aber eine Änderung des übergeordneten Rechts zu einem nachträglichen Verstoß der Verordnung gegen übergeordnetes Recht, so wird der betreffende Verordnungsteil nachträglich rechtswidrig und nichtig.

Die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) steht rangmäßig über landesrechtlichen Schutzgebietsverordnungen. Auch haben die Länder im Bereich der anlagenbezogenen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG nicht das Recht, abweichende Regelungen zu erlassen. Vielmehr darf in diesem Bereich nur der Bund rechtssetzend tätig werden.

Aufgrund dieser Rechtssystematik ist sichergestellt, dass auch bei alten Wasserschutzgebietsverordnungen die aktuell geltenden Regelungen greifen. Eine Anpassung von alten Verordnungen durch die zuständige Wasserbehörde ist daher nicht zwingend erforderlich.

Zu beachten ist aber, dass Anlagen, die im Einklang mit einer alten, zwischenzeitlich wegen Verstoß gegen übergeordnetes Recht rechtswidrig gewordenen Schutzgebietsverordnung genehmigt wurden, in der Regel Bestandsschutz genießen. Die Beseitigung solcher Anlagen kann daher nicht ohne weiteres wegen Verstoß gegen aktuell geltende Rechtsvorschriften verlangt werden.

Entgegen Ihrer Ansicht verstößt die in Ihrem Schreiben vom 17.08.2022 angesprochene Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 der „Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen: Pumpwerk „Friedrichsberg“ und Pumpwerk „Am Lindenbusch“ der Stadtwerke Pforzheim Brunnen I und II des Zweckverbandes Eutingen Brunnen 4 n, 5 n und 7 n sowie Brunnen IV der Gemeinde Niefern-Öschelbronn“ nicht gegen § 49 AwSV. In der genannten Regelung wird das Errichten von Anlagen zum oberirdischen Lagern wassergefährdender Stoffe, sofern das Fassungsvermögen des Behälters 10.000 l übersteigt, verboten. Hieraus folgt aber nicht im Umkehrschluss, dass Behälter mit einem Fassungsvermögen von unter 10.000 l in der engeren Schutzzone zulässig sind. Vielmehr wäre für Behälter mit einem Fassungsvermögen von unter 10.000 l unmittelbar § 49 AwSV einschlägig.

Themenbereich 2

Uns ist nicht bekannt, dass von Seiten des RP Karlsruhe oder eines anderen Regierungspräsidiums in der Vergangenheit Befreiungen von den Verbotszonen der Schutzzone II in einem dem geplanten Gewerbegebiet „Reisersweg“ vergleichbaren Umfang erteilt wurden. Es ist allerdings im konkreten Fall des geplanten Gewerbegebiets noch offen, ob und in welchem Umfang Befreiungen erteilt werden können. Aktuell liegen uns kein diesbezüglicher Antrag vor.

Themenbereich 3

Die Begriffsbestimmungen in § 3 WHG beziehen sich auf die Eigenschaft des Gewässers. Die Höflichkeit von bestehender Brunnen bezieht sich auf die Nutzung des Grundwassers und gehört nicht zu den Eigenschaften von Grundwasser.

Auch wenn die erste Frage nicht mit ja zu beantworten ist, wollen wir hier eine kurze Einschätzung geben. Der Klimawandel stellt alle Beteiligten vor neue und große Herausforde-

rungen. Unabhängig vom Status eines Wasserschutzgebietes findet in Baden-Württemberg ein kontinuierliches Grundwassermonitoring statt, damit negative Entwicklungen frühzeitig erkannt werden können. Dabei wird auch die Grundwasserneubildung ausgewertet. Die Entnahmen von Grundwasser sind im Einzelfall und je Grundwasserkörper an den Grundsätzen und Zielen der Bewirtschaftung (s. insbesondere § 6 und 47 WHG) zu messen. Durch die rechtlichen Rahmenbedingungen (wasserrechtliche Erlaubnisse/Genehmigungen für Trink- und Brauchwassernutzungen) ist sichergestellt, dass keine Übernutzungen des Grundwassers stattfinden. In § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG wird explizit auf das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahmen und Grundwasserneubildung hingewiesen, das bei der Bewertung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers beachtet werden muss. Im Ergebnis gibt es auf Ebene der Grundwasserkörper (GWK) in Baden-Württemberg von insgesamt 117 GWK im baden-württembergischen Rheingebiet nur 4 GWK (bzw. 3 %), die im Hinblick auf den mengenmäßigen Zustand als „gefährdet“ eingestuft werden. Details finden Sie im aktuellen Bewirtschaftungsplan ([Bewirtschaftungspläne: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/Service/Presse/Pressemitteilungen/2019/190713_Bewirtschaftungsplaene_Ministerium_fuer_Umwelt_Klima_und_Energiewirtschaft_Baden-Wuerttemberg)).

Die Überarbeitung oder Neuabgrenzung von Wasserschutzgebieten wird in Einzelfällen z.B. dann relevant, wenn sich der Trinkwasserbedarf erhöht und/oder sich die Anzahl von Brunnen ändert oder aber vorhandene Abgrenzungen nicht dem Stand der Technik entsprechen. Dass an eine allgemeine Überarbeitung aller bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung gedacht ist, ist uns nicht bekannt.

Bei Ihren Überlegungen zur gebietsbezogenen Versickerung können wir Ihnen grundsätzlich zustimmen und in ihren Vorschlägen unterstützen. So enthält § 55 WHG schon lange den Grundsatz, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Die einzelnen Belange werden in den Verfahren der Bauleitplanung in Teilen der Abwägung durch die Kommunen. Aktuell wird die Veröffentlichung der Wassermangelstrategie des Landes vorbereitet. Darin ist nach unserer Kenntnis u.a. auch die Verbesserung der Grundwasserneubildung, die Vermeidung und Reduzierung der Versiegelung und die Umsetzung eines urbanen Wasserressourcenmanagements, zu dem sicher auch das

Element der Versickerung gehört enthalten. Damit werden auch die von Ihnen genannten Aspekte weiter vorangebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Haller